



**Ziegler & Partner**  
Steuerberater

**Ziegler & Partner**  
**Steuerberater mbB**  
76131 Karlsruhe  
Emmy-Noether-Str. 9  
Tel. +49 721 98571-0  
Fax +49 721 98571-60  
info@Steuerkanzlei-Ziegler.de  
www.Steuerkanzlei-Ziegler.de  
Amtsgericht Mannheim  
PR 100058

**Volker Ziegler**  
Steuerberater

**Michael Ziegler**  
Steuerberater

## **INFOBRIEF August 2018**

mit dem heutigen „INFOBRIEF“ möchten wir Ihnen „kurz und bündig“ Anregungen zu folgenden Themen geben:

- Verfahrensrecht | Erfassung von EC-Kartenumsätzen (BMF)
- Finanzamt prüft Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung über Airbnb
- Umsatzsteuer | Privater Schwimmunterricht für Kleinkinder steuerfrei (FG)

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerberater

Der Inhalt dieses Infobriefs wird nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr werden jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen.

---

*„Beratung in die Zukunft“*



# Ziegler & Partner

Steuerberater

## **Verfahrensrecht | Erfassung von EC-Kartenumsätzen (BMF)**

Das BMF hat sich zur Buchung von EC-Karten-Umsätzen in der Kassenführung geäußert (BMF, Schreiben u.a. an den DIHK v. 29.06.2018 - IV A 4 - S 0316/13/10003-09). **Hintergrund:** Der DIHK, der Handelsverband Deutschland sowie der Zentralverband des Deutschen Handwerks haben sich mit Schreiben v. 04.05.2018 an die obersten Finanzbehörden der Länder gewandt und um eine praxistaugliche Lösung der Erfassung von bargeldlosen Girocard- bzw. Kreditkartenumsätzen gebeten. Würde der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung zur Berücksichtigung der EC-Karten-Umsätze gefolgt, wären für die Steuerpflichtigen Zusatzerfassungen durchzuführen.

### **Hierzu führt das BMF u.a. weiter aus:**

- Die Erfassung von EC-Karten-Umsätzen im Kassenbuch stellt, wie im Schreiben vom 16.08.2017 ausgeführt, sowohl in der Vergangenheit als auch in der Zukunft einen **formellen Mangel** dar, da im Kassenbuch lediglich Barbewegungen zu erfassen sind. Sinn und Zweck eines Kassenbuches ist die Dokumentation des jeweils aktuellen Barbestands der Kasse.
- Das Kassenbuch soll einen Überblick über den Bargeldbestand des Steuerpflichtigen ermöglichen. Hierfür soll es so beschaffen sein, dass der Sollbestand jederzeit mit dem Istbestand verglichen werden kann, um so eine jederzeitige Kassensturzfähigkeit herzustellen.
- Wie bereits in dem o.a. Schreiben v. 16.08.2017 ausgeführt, ist die steuerrechtliche Würdigung des Sachverhaltes in der Folge vom Einzelfall abhängig. Werden die ursprünglich im Kassenbuch erfassten EC-Karten-Umsätze z.B. wie von Ihnen vorgetragen in einem weiteren Schritt gesondert kenntlich gemacht oder sogar wieder aus dem Kassenbuch auf ein gesondertes Konto aus- bzw. umgetragen, so ist - obwohl die zunächst fälschlich in das Kassenbuch aufgenommenen EC-Karten-Umsätze weiterhin einen formellen Mangel darstellen - **weiterhin die Kassensturzfähigkeit der Kasse gegeben**.
- Die (zumindest zeitweise) Erfassung von EC-Karten-Umsätzen im Kassenbuch ist ein formeller Mangel, der bei der Gewichtung weiterer formeller Mängel im Hinblick auf eine eventuelle Verwerfung der Buchführung nach § 158 AO regelmäßig außer Betracht bleibt.
- Voraussetzung ist, dass der Zahlungsweg ausreichend dokumentiert wird und die Nachprüfbarkeit des tatsächlichen Kassenbestandes jederzeit besteht.

Quelle: BMF, Schreiben an den DIHK, den Handelsverband Deutschland sowie den Zentralverband des Deutschen Handwerks v. 29.06.2018 - IV A 4 - S 0316/13/10003-09

## **Finanzamt prüft Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung über Airbnb**

Einkünfte aus der Vermietung von Wohnungen über Vermittlungsplattformen wie Airbnb, 9flats oder wimdu wurden mutmaßlich teilweise in den jeweiligen Steuererklärungen nicht gegenüber dem Finanzamt angezeigt und gingen somit an der Steuer vorbei. Nun sollen die Vermieter auf mögliche Steuerhinterziehungen überprüft werden. Dazu haben die Finanzbehörden ein Auskunftersuchen an Irland gestellt, durch das sie zahlreiche Informationen über Vermieter erhalten können. Die kurzfristige Vermietung der eigenen Wohnung oder nur eines Teils des Wohnraums wird von vielen Menschen genutzt - beispielsweise bei längeren Reisen oder einfach, um etwas hinzuverdienen. Bei der Vermietung von Wohnraum über Online-Plattformen wie Airbnb fungieren diese als Vermittler zwischen Vermieter und Mieter und wickeln Buchungen ab.

### **Steuerliche Konsequenzen für Vermieter**

Auch die nur gelegentliche Vermietung von Wohnraum führt grundsätzlich zu steuerpflichtigen Mieteinnahmen, die der Vermieter in der Steuererklärung deklarieren muss. Der Vermieter erzielt somit Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Ob tatsächlich Steuern gezahlt werden müssen, hängt von der jeweiligen Situation ab.

### **Erklärungspflicht für Vermieter**

Steuerpflichtige, die bislang nicht verpflichtet waren, eine Steuererklärung abzugeben, weil sie bislang nur Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielten, werden mit der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung pflichtveranlagt: Sie müssen fristgemäß eine Steuererklärung abgeben. Wird sie nicht rechtzeitig abgegeben und ist eine Steuer nachzuzahlen, so ist bereits die verspätete Abgabe der Steuererklärung eine versuchte Steuerhinterziehung.

### **Was haben Vermieter zu erwarten?**

Die von Airbnb erhaltenen Daten mit den Vermieternamen und -anschriften werden als Kontrollmaterial über das Bundeszentralamt für Steuern an die jeweiligen Finanzämter weitergeleitet. Diese gleichen dann die gemeldeten Daten mit den entsprechenden Steuererklärungen ab. Wurde alles zutreffend erklärt, wird der betreffende Steuerpflichtige vermutlich gar nicht weiter belästigt. Liegen jedoch Differenzen vor, muss der Vermieter eine steuerliche Anfrage seines Finanzamts erwarten und mit der Einleitung eines Strafverfahrens rechnen.



# Ziegler & Partner

Steuerberater

## Praxishinweis

- Steuerpflichtige, die ihre Vermietungseinkünfte nicht vollständig erklärt haben, sollten das weitere Vorgehen überlegen. Grundsätzlich sollte die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige geprüft werden, bei der bislang nicht erklärte Einkünfte strafbefreiend nacherklärt werden können. Voraussetzung für die strafbefreiende Wirkung ist jedoch u.a. das sogenannte Vollständigkeitsgebot, d.h., es müssen alle nicht erklärten Einkünfte der mindestens letzten zehn Jahre korrigiert werden und es darf kein Sperrgrund vorliegen. Ein solcher ist insbesondere die Tatentdeckung. Wann eine solche vorliegt, muss im Einzelfall geprüft werden. Hat das Finanzamt bereits Informationen über nicht zutreffend erklärte Vermietungseinkünfte erhalten, ist regelmäßig von einer Tatentdeckung auszugehen. Betroffene Steuerpflichtige sollten daher schnell handeln. Falls bereits eine Tatentdeckung vorliegen sollte, wirkt eine Selbstanzeige immerhin noch strafmildernd.

Quelle: Deubner Verlag – vom 17.07.2018 Steuerberater und Dipl.-Volkswirt Volker Küpper

## **Umsatzsteuer / Privater Schwimmunterricht für Kleinkinder steuerfrei (FG)**

Privater Schwimmunterricht für Kleinkinder ist umsatzsteuerfrei, Kurse für Säuglinge dagegen nicht ( FG Baden-Württemberg, Urteil v. 14.06.2018 - 1 K 3226/15). **Sachverhalt:** Die Klägerin führt nach einem von ihr entwickelten Programm Schwimmkurse für Kinder durch. Die Schwimmkurse teilt die Klägerin nach dem Alter der Kinder ein: Säuglinge (3 bis 12 Monate), Kleinkinder (1. bis 3. Lebensjahr) und Kinder ab dem 3. Lebensjahr. Die Schwimmkurse finden in angemieteten Schwimmhallen statt. In den Schwimmkursen für Säuglinge werden diese von ihren Eltern gehalten und bewegt. Die Kinder im Alter vom 1. bis zum 3. Lebensjahr bewegen sich zunächst mit Hilfe der Eltern, die ihre Unterstützung aber schrittweise zurücknehmen. Die Klägerin behandelte sämtliche Schwimmkurse als umsatzsteuerfreie Leistungen.

Das Finanzamt lehnte die Steuerbefreiung für das Kleinkinderschwimmen unter drei Jahren ab. Für die Kinderschwimmkurse über drei Jahre gewährte es die Steuerbefreiung, nachdem der Klägerin hierfür vom Regierungspräsidium eine Bescheinigung erteilt worden war. Mit ihrer Klage begehrte die Klägerin die Steuerbefreiung auch für das Säuglingsschwimmen und das Kleinkinderschwimmen.

### **Hierzu führten die Richter des FG Baden-Württemberg weiter aus:**

- Auch die Schwimmkurse für Kleinkinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr sind von der Umsatzsteuer befreit. Dagegen ist das Säuglingsschwimmen steuerpflichtig.
- Die Klägerin kann sich für die Steuerbefreiung zwar nicht auf das deutsche Umsatzsteuergesetz, aber auf die europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie berufen, wonach der von Privatlehrern erteilte Schul- und Hochschulunterricht steuerfrei ist.
- Die Klägerin ist eine qualifizierte Privatlehrerin. An der Erlernung der Fähigkeit, schwimmen zu können, besteht ein hohes Gemeinwohlinteresse. Das Ertrinken ist in Deutschland nach den Verkehrsunfällen die zweithäufigste Todesursache bei (Klein-)Kindern.
- Die Schwimmkurse für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren sind auch "Schul- und Hochschulunterricht". Der Begriff erfasst nicht nur prüfungs- oder ausbildungsbezogenen Unterricht. Steuerbefreit sind auch andere Tätigkeiten, um Kenntnisse und Fähigkeiten von Schülern oder Studenten zu entwickeln, sofern diese Tätigkeiten nicht den Charakter bloßer Freizeitgestaltung haben. Die Steuerbefreiung verlangt daher nicht, dass die Mehrheit der Kinder nach Beendigung der Kurse in der Lage ist, selbständig zu schwimmen.
- Die Steuerbefreiung bezweckt die gleichmäßige umsatzsteuerliche Belastung von privaten und öffentlichen Ausbildungsträgern. Daher ist es ausreichend, wenn der Kurs das Schwimmen lernen fördert, ergänzt oder erleichtert. Das ist bei den strukturierten Kinderschwimmkursen der Klägerin der Fall.
- Beim Säuglingsschwimmen ist dagegen die Grenze von der Freizeitgestaltung zum Unterricht noch nicht überschritten.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Pressemitteilung v. 17.07.2018